

Anlage 4:



Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes im Sportverein

Inhalt

1. Hintergrund
2. Regelungen für die Umsetzung von Schritt 2 der Übergangsregeln
3. Regelungen für die Umsetzung von Schritt 3 der Übergangsregeln
4. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einer Infektion
5. Schlussbestimmung

1. Hintergrund

Seit dem 15.03.2020 ist ein Vereinssport Judo ausgesetzt. Als Deutscher Judo-Bund e.V. möchten wir wir alles dafür tun, unter bestimmten Voraussetzungen und Hygienebestimmungen, den Trainingsbetrieb für unsere Judovereine zeitnah wieder aufnehmen zu können.

Dabei wird eine schrittweise Wiederaufnahme angestrebt, die dazu dienen eine Gewöhnungsphase an die strikten Regelungen zu gewährleisten. Gleichzeitig sehen wir uns auch in der Pflicht, die Pandemie einzudämmen und haben daher entsprechende Hygienemaßnahmen festgeschrieben, die für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes im Judoverein umgesetzt werden müssen – sowohl vereinsseitig, als auch von Trainern, Trainierenden und Angehörigen.

Das Übergangskonzept zum Wiedereinstieg gliedert sich in 3 Phasen:

Schritt 1) Übergangsregeln unter Einbehaltung der Leitplanken des DOSB ohne regelmäßiges Vereinstraining.

Schritt 2) Übergangsregeln unter Einbehaltung der Leitplanken des DOSB mit regelmäßiges Vereinstraining.

Schritt 3) Übergangsregeln unter Aussetzen des Mindestabstands und des Kontaktverbots

Das vorliegende Hygienekonzept verfolgt das Ziel, das Risiko einer Corvid-19 Infektion maximal zu reduzieren, aber gleichzeitig den Hallensport mit Körperkontakt ohne den zurzeit geforderten Mindestabstand einzuhalten, um einen nicht abzusehenden Mitgliederschwund für die Judovereine zu minimieren. Die nachfolgenden Maßnahmen stellen die Grundlage für einen Wiedereinstieg in ein zweikampfbetontes Hallentraining dar.

Deutscher Judo-Bund e.V. Deutsche Band Mainz

Otto-Fleck-Schneise 12

BLZ: 550 700 24

D-60528 Frankfurt/Main

Kto.-Nr.: 062017900

Tel.: 069 / 677208-0

Fax: 069 / 6772242

Internet: www.judobund.de

BIC(SWIFT): DEUTDEBMAIN

FA Steuer-Nr.: 04525009578

e-mail: djb@judobund.de

IBAN: DE15 5507 0024 0062 0179 00

USt-ID-Nr.: DE 15 1790823



Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

2. Regelungen für die Umsetzung von Schritt 2 der Übergangsregeln:

- Die allgemeinen Regelungen und Empfehlungen der Bundesregierung sind zu beachten und strikt Folge zu leisten. Die 10 Leitplanken des DOSB sind einzuhalten.
- Dieses Hygienekonzept ist den Sportlern, deren Angehörigen und den Trainern mitzuteilen.
- Jeder Verein bestimmt einen Hygienebeauftragten. Dessen Kontaktdaten sind zu veröffentlichen.
- Ein Aufenthalt im Trainingsbereich ist nur den Trainierenden und dem/der Trainer möglich.
- Die Sportler (oder deren Erziehungsberechtigte) und Trainer beantworten den DJB Fragebogen (siehe Anlage 2) ☐ ist dieser unauffällig können sie am Training teilnehmen. Ist dieser auffällig oder nicht vorhanden kann der Sportler nicht am Training teilnehmen. Die Fragebögen sind vom Verein zu dokumentieren.
- Vor jedem Training müssen Trainer und Sportler eine Handdesinfektion durchführen.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen ist untersagt.
- Die Nutzung vom WC ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Desinfektionsmittel sind für Sportler und Trainer zu Verfügung zu stellen.
- Die Begrüßung und Verabschiedung erfolgt ausschließlich mit einer Verbeugung.
- Die Anzahl der Trainingspartner pro Trainingsgruppe richtet sich nach dem zu Verfügung stehenden Platzangebot. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist empfohlen.

3. Regelungen für die Umsetzung von Schritt 3 der Übergangsregeln

- Die Regelungen unter 2. Dieses Hygienekonzeptes haben weiterhin Bestand, und werden durch folgende Regelungen ergänzt:
- Desinfektionsmittel sind am Halleneingang für Trainer und Sportler zu Verfügung zu stellen.
- Ein Aufenthalt im Trainingsbereich oder innerhalb der Trainingshalle ist nur den Trainierenden und dem / der Trainer möglich.
- Die Anzahl der Trainierenden pro Matte müssen reduziert und reglementiert werden. Wir empfehlen einen Platz von mindestens 9 m² pro Kampfpaar. Dadurch definiert sich die Anzahl an Kämpfern zeitgleich in einer Trainingshalle.
- Im Idealfall gibt es einen separaten Eingang und Ausgang (Notausgang) in der Halle. Wenn nicht sind Fußbodenmarkierungen zu verwenden, die Eingangswege und Ausgangswege kennzeichnen und trennen. Ankommende und abgehende Personen müssen räumlich getrennt bleiben, es dürfen niemals mehr Kämpfer gleichzeitig in der Halle sein, als die durch die Größe der Mattenfläche definierte Anzahl.
- Die Matte ist ausschließlich barfuß zu betreten, die Matte ist ausschließlich in Socken oder mit Schuhwerk zu verlassen.
- Es müssen vom Trainer ständige Trainingspaare gebildet werden (unter Berücksichtigung der Wohngemeinschaften, wie z.B. bei Geschwistern) (siehe Anlage 2 Trainingsprotokoll).
- Es dürfen keine Partnerwechsel während eines Trainings durchgeführt werden.
- Trainingspartner sollten nach Möglichkeit über mehrere Tage/Wochen beibehalten werden. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht (z.B. Fernbleiben eines Sportlers) ist die Bildung von 3er Trainingsgruppen möglich. Dies geschieht unter der Voraussetzung die Anzahl verschiedener Kontaktpersonen so gering wie möglich zu halten.
- Die Trainingsgruppen/Trainingspaare müssen vom Verein dokumentiert werden (siehe Anlage 2).
- In der Trainingshalle ist nach Möglichkeit nach jedem Training eine Stoßbelüftung durchzuführen.
- Die Trainingsmatte sollte regelmäßig desinfiziert werden. Ideal ist eine Desinfizierung nach jedem Training. Der DJB empfiehlt eine Reinigung nach jedem Trainingstag. Zwingend notwendig ist eine

Desinfektion der Mattenfläche einmal pro Woche.

- Die bedeutsamen Infektionsherde (Türgriffe, Klingel, Eingangstore, sanitäre Einrichtungen, etc.) müssen vor und nach jedem Trainingstag desinfiziert werden.
- Vor dem Benutzen von Trainingsgeräten (z.B. Wurfgruppen) sind diese zu desinfizieren.
- Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt ein abtöten von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

4. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird in einem Verein ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:

- a) Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund- und Nasenschutz.
- b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
- c) Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer).
- d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert. Inhalte dieser Meldung sind:

- a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
- b) Angaben zur meldenden Person.
- c) Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
- d) die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes.
- e) Erkrankungsbeginn.
- f) Meldedatum an das Gesundheitsamt.
- g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.
- h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

5. Schlussbestimmung:

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen.

Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.